

Geschäftsverzeichnismrn. 1827,
1867 und 1880

Urteil Nr. 119/2000
vom 16. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, gestellt vom Strafgericht Hasselt und vom Strafgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 17. November 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. Heeren und I. Heeren, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Hasselt die präjudizielle Frage gestellt,

« ob Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem eine für verfassungswidrig erklärte Regelung (insbesondere diejenige der Artikel 1 und *1bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934) mittels einer gesetzlichen Übergangsmaßnahme artifiziell zeitweilig verlängert wird, zumal es in Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 weder einen Antrag der Staatsanwaltschaft, noch eine Verhandlung über die Folgen der erwiesenen Straftat hinsichtlich des Berufsverbots, noch eine Begründung bezüglich der Strafe gegeben hat, auch wenn deren Vollstreckung begrenzt wird, und zwar bis zum Verstreichen von zehn Jahren seit dem Tag der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1827 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In zwei Urteilen vom 22. Dezember 1999 und 12. Januar 2000 in Sachen des Prokurators des Königs gegen A. Ruelens und T. Meerhout, deren Ausfertigungen am 18. Januar bzw. am 8. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Strafgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998, der bestimmt, daß das einer Person vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auferlegte Verbot kraft der Artikel 1, *1bis* und 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 [zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte] nach diesem Inkrafttreten weiterhin gilt, bis zehn Jahre seit dem Datum der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat, verstrichen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- dieses Verbot gilt, ohne daß der Verurteilte vorgeladen oder aufgefordert wurde, sich diesbezüglich zu äußern;

- es nicht im Urteilstenor der Verurteilungsentscheidung vermerkt ist und nicht das Ergebnis eines kontradiktorischen Gerichtsverfahrens ist? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1867 und 1880 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Aufgrund von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1998, kann der Richter, der eine Person wegen Täterschaft oder Mittäterschaft bei einer der in diesem Artikel angegebenen strafbaren Handlungen oder einem Versuch einer dieser strafbaren Handlungen - selbst zu einer bedingten Strafe - verurteilt, seine Verurteilung einhergehen lassen mit «dem Verbot, persönlich oder durch Vermittlung, die Funktion eines Verwalters, Kommissars oder Geschäftsführers in einer Aktiengesellschaft, in einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer Genossenschaft, irgendeine Funktion, die sie ermächtigt, eine dieser Gesellschaften zu vertreten, die Funktion der mit der Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften beauftragten Person oder den Beruf eines Börsenmaklers oder Börsenmaklers-Korrespondenten auszuüben». Es fällt dem Richter zu, die Dauer dieses Verbots festzulegen, wobei diese drei Jahre nicht unterschreiten und zehn Jahre nicht überschreiten darf.

B.1.2. Das o.a. Abänderungsgesetz vom 2. Juni 1998 hat gleichzeitig die Liste strafbarer Handlungen, die zu dem beanstandeten Verbot führen können, erweitert, den durch den obengenannten Erlaß diesem Verbot verliehenen automatischen Charakter aufgehoben und die Dauer festgelegt, für die das Verbot verhängt werden kann.

Die Vorarbeiten verdeutlichen:

« Dieser Abänderungsantrag zielt darauf ab, eine grundlegende Änderung am System des Berufsverbots im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 anzubringen. Insbesondere der automatische Charakter dieses Berufsverbots hat schon viel Kritik hervorgerufen (siehe u.a. Huybrechts, L., *Het beroepsverbod van het koninklijk besluit nr. 22 van 24 oktober 1934: een bot zwaard van een blinde justitie*, Anmerkung zu Antwerpen, 17. Oktober 1991, *R.W.*, 1991-1992, S. 1034). Die Gefahr besteht nämlich, daß weder der Richter noch der Verurteilte diese Folge der Verurteilung überblicken.

Es wird denn auch vorgeschlagen, diesen Automatismus dadurch zu ersetzen, daß der Richter verpflichtet wird zu urteilen, ob er ein Berufsverbot auferlegt oder nicht. Unter Berücksichtigung der Fakten und der Zielsetzung des königlichen Erlasses Nr. 22 wird der Richter somit bei jedem konkreten Fall beurteilen, ob der Verurteilte künftig noch die Führung von oder Aufsicht über Gesellschaften übernehmen darf. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1311/3, S. 2)

« Diese zeitliche Einschränkung müßte auch in diesen Gesetzesvorschlag aufgenommen werden. Die heutige Regelung schließt nämlich jede Verhältnismäßigkeit aus zwischen der Dauer der Sanktion und dem Ernst der Taten. In dieser Hinsicht kann sie jedoch der Kontrolle anhand der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht standhalten. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge kann nämlich keine Strafe verhängt werden, die die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Verurteilten unmöglich macht.

Es scheint deshalb erforderlich, für das Berufsverbot eine Mindest- und eine Höchstdauer festzulegen, wobei man sich von der Steuergesetzgebung leiten lassen könnte (s.o.) oder durch Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses Nr. 22, der eine Dauer von mindestens drei Jahren und höchstens zehn Jahren festlegt. » (ebenda, Nr. 1311/5, SS. 4 und 5)

B.2.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 bestimmt:

« Art. 6. Das einer Person vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft der Artikel 1, 1*bis* und 2 desselben königlichen Erlasses auferlegte Verbot gilt weiterhin nach dem Inkrafttreten, bis nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum der Verurteilung, die zum Verbot Anlaß gegeben hat. »

B.2.2. Obgleich diese Bestimmung nur auf die Artikel 1, *1bis* und 2 des beanstandeten königlichen Erlasses abzielt, muß sie dahingehend interpretiert werden, daß sie sinngemäß auf Artikel 3 anwendbar ist, da der Gesetzgeber deutlich nicht beabsichtigt hatte, den nicht rehabilitierten Konkurschuldnern den Vorteil der Regelung zu entziehen, die er für die Personen eingeführt hat, denen die obengenannten strafrechtlichen Verurteilungen auferlegt worden sind. Es wäre übrigens inkohärent gewesen, hätte er für die Erstgenannten eine strengere Regelung aufrechterhalten als für die Letztgenannten.

B.3.1. Aus den präjudiziellen Fragen geht hervor, daß der obengenannte Artikel 6 dem Hof vorgelegt wird, insoweit er zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Personen führt, die strafrechtlich verurteilt worden sind oder in Konkurs geraten sind, was Anlaß zu dem in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbot gegeben hat, je nachdem, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1998 (1. September 1998) verurteilt oder über sie der Konkurs verhängt worden ist; im ersten Fall ist das beanstandete Verbot ohne die Garantien eines kontradiktorischen Verfahrens anwendbar, die im zweiten Fall gelten.

B.3.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 ist eine Übergangsbestimmung, die die Dauer des mit einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gefaßten Entscheidung verbundenen Berufsverbots auf zehn Jahre ab dem Datum dieser Entscheidung begrenzt. Der Gesetzgeber hat die Behandlungsunterschiede, die aufgrund einer solchen Bestimmung entstehen konnten, untersucht und hervorgehoben:

« [...] die Lage derjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt wurden [, verbessert sich] in jedem Fall [...]. Würde das Gesetz nichts festlegen, dann bliebe das Berufsverbot lebenslang aufrechterhalten. Nun wird es in ein Berufsverbot von zehn Jahren umgewandelt. » (Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1311/5, S. 9)

B.3.3. Einer Übergangsregelung inhärent ist, daß ein Unterschied vorgenommen wird zwischen den Personen, die bei den Rechtslagen betroffen sind, die unter das Anwendungsgebiet dieser Regelung fallen, und den Personen, die bei den Rechtslagen betroffen sind, die unter das Anwendungsgebiet einer neuen Regelung fallen. Ein solcher Unterschied beinhaltet keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; jede Übergangsbestimmung wäre inopportun, wenn man annähme, daß solche Bestimmungen die obengenannten Verfassungsbestimmungen nur deshalb verletzen, weil sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Gesetzgebung abweichen.

Außerdem müßten zahlreiche, inzwischen abgeschlossene Strafsachen wieder untersucht werden, wenn die beanstandete Übergangsbestimmung, die für die Betroffenen eine günstigere Regelung vorsieht als die früheren Bestimmungen, ihnen die Verfahrensgarantien bieten würde, die in den neuen Bestimmungen vorgesehen sind und auf die in den präjudiziellen Fragen verwiesen wird. In Anbetracht der großen Anzahl von Verfahren, die sich hieraus ergeben hätten, hat der Gesetzgeber begründetermaßen urteilen können, daß eine solche Maßnahme nicht notwendig war.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 zur Einführung eines für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltenden Verbots, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Handelsgerichte, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets